

SATZUNG

Luftfahrttechnisches Museum Rechlin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen
 - "Luftfahrttechnisches Museum Rechlin e.V."
 - Geschichte und Technik in und um Rechlin (abgekürzt: LTM Rechlin)
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 17248 Rechlin, Am Claassee 1.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waren (Müritz), Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 1. Der Verein fördert Kunst und Kultur. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 (2) Abgabenordnung.
- 2. Der Verein arbeitet die Geschichte in der Region Rechlin auf und stellt diese museal dar. Sammlungs- und Darstellungspunkte des Museums sind:
 - Erprobungsstelle der deutschen Luftwaffe
 - Sowjetische Fliegerstreitkräfte (GSSD) in Lärz und Rechlin (GSSD: Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland)
 - VEB Schiffswerft Rechlin
 - Orts- und Regionalgeschichte
- 3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich vor allem auf:
 - das Betreiben und die Weiterentwicklung eines historisch-technischen Museums in Rechlin, dessen öffentlicher Zugang gewährleistet wird
 - die Beschaffung, Sicherung und Restaurierung von Funden und Exponaten
 - das Sammeln von Informationen
 - wissenschaftliche Arbeit
 - Vortragsveranstaltungen sowie Herausgabe von Informationsblättern, Mitteilungen und sonstige Publikationen über die Geschichte, die Technik und das Leben der Menschen in der Region
 - Öffentlichkeitsarbeit im Interesse einer breiten öffentlichen Anerkennung und Unterstützung der Arbeit des Vereins
 - die Einbeziehung aller interessierten Bürger in die Arbeit des Vereins

- 4. Der Verein arbeitet mit gleichartigen Institutionen, Kommunen, Behörden, historisch Beteiligten, aber auch mit Stiftungen, Museen, Archiven und anderen Körperschaften zusammen.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Die für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen anfallenden Kosten und Aufwendungen werden auf Antrag und Nachweis erstattet. Voraussetzung dafür ist ein vom Vorstand erteilter Auftrag.

6. Es können auch Bürger, die nicht Mitglied des Vereins sind, auf Beschluss des Vorstandes im Sinne der Satzung mitarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche bzw. juristische Person werden. Kinder sowie Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung eines Elternteiles oder Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

Der Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dazu wird ein Vordruck vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, sie muss begründet werden.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Anzahl der Mitglieder darf nicht begrenzt werden.

- 3. Ehrenmitglied können natürliche oder juristische Personen sein, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Teilnehmer.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 5. Der Austritt muss in schriftlicher Form mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres einem Mitglied des Vorstandes mitgeteilt werden.

- 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gründe für den Ausschluss sind:
 - Verweigerung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung, zuletzt durch Einschreibebrief
 - vereinsschädigendes wie auch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - wiederholtes Missachten der Satzung oder der Interessen des Vereins
 - Nichtanerkennung der Satzung
- 7. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine vorliegende schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche sind innerhalb von sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend zu machen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder haben das Recht, mit gleichberechtigten Stimmen sowie aktivem und passivem Wahlrecht an den Versammlungen teilzunehmen. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr haben nur beratendes Recht. Natürliche Personen haben das Recht, kostenlos mit ihren Familienangehörigen (Ehepartner/Lebensgefährte und zum Haushalt gehörende Kinder bis zum 16. Lebensjahr) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen zweckentsprechend zu nutzen.
- 2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
- Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Ordnung des Vereins einzuhalten, pünktlich ihre Beiträge zu entrichten und nach ihren Möglichkeiten an der Verwirklichung des Satzungszweckes mitzuwirken.
 Mitglieder dürfen den Interessen des Vereins nicht zuwiderhandeln oder seinem Ansehen Schaden zufügen.
- 4. Mitglieder können vom Vorstand zur zeitweisen Übernahme von Vereinsarbeit herangezogen werden, soweit nicht triftige Gründe dagegensprechen.

5. Jedes Mitglied des Vereins hat den Verein vor Schäden zu schützen und zu bewahren. Wenn ein Mitglied für den Verein kostenlos arbeitet und einen Schaden für den Verein verursacht, trägt der Verein die Kosten dafür, vorausgesetzt der Schaden ist nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung der Satzung des Vereins verursacht worden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung

der Vorstand

2. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, der ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig ist (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit Organfunktion). Sein Aufgabenkreis ist grundsätzlich in § 13 geregelt.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn ein Zehntel aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt
- 2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu einer Woche vor deren Durchführung beim Vorstand einzureichen.
- 3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes einschließlich des Kassen- und Finanzprüfungsberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer nach Ablauf der Wahlperiode
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - die Entscheidung zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beraten und entscheiden über den Anlass, der zur Versammlung geführt hat.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Vorstandswahlen sind in offener oder geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Entscheidung darüber trifft die Versammlung.
- 2. Alle anderen Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann mehrheitlich eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zweckes des Vereins beinhaltet, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer abzuzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 6. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 9 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die gleiche Dauer wie den Vorstand. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- 2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt (Finanzmittel, Ausstellungsexponate, Ausstellungs- und Arbeitsmöbel, Werkstattausrüstungen) an die Gemeinde Rechlin übergeben mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Fortführung des Satzungszweckes zu verwenden. Über den Verbleib von Leihgaben ist mit den Leihgebern zu verhandeln.

§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des Stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Abwesenheit des Vorsitzenden beschränkt. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1.500,- € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 3. Für konkrete Arbeitsbereiche können durch den Vorstand besondere Vertreter bestellt werden.
- 4. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegt die Führung und Organisation der laufenden Geschäfte und Arbeiten. Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder ergibt sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel, bereitet den Haushaltsplan vor und trägt diesen dem Vorstand zur Prüfung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung vor. Operationen mit dem Konto des Vereins bedürfen der Unterschrift durch zwei einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
- 2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister, einberufen und geleitet.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Entgelte auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Wird ein Geschäftsführer gemäß § 6 (2) bestellt, kann der Vorstand mit diesem im Rahmen des Geschäftsführerbestellungsvertrages eine entsprechende Vergütung vereinbaren.
- 4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Bestätigung durch den Vorstand vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

5. Die Termine der Vorstandssitzungen sind interessierten Mitgliedern auf Anfrage mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder mit dessen Zustimmung für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl berufen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Geschäftsführers

 Hat der Vorstand einen Geschäftsführer bestellt, so ist dieser berechtigt, den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von € 1.500,--.

Der Geschäftsführer hat keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit angestellten Mitarbeitern des Vereins und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

- 2. Im Innenverhältnis ist der Geschäftsführer weisungsbefugt gegenüber angestellten Mitarbeitern und übt die Kontrollpflicht für alle anfallenden Arbeiten aus, die aus den Beschlüssen des Vorstandes resultieren.
- 3. Der Aufgabenkreis des Geschäftsführers und der Umfang seiner Vertretungsmacht wird vom Vorstand bei der Bestellung detailliert festgelegt.

§ 14 Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. März 2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und hebt die bisherige Satzung auf.

Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes:

Ralf Töpfer Edda Zapke

Siegfried Bialek Marion Röthke

Torsten Heinrichs Thomas Schöne

Dr. Karl Reinsch (event. weitere zu wählende Vorstandsmitgl.)